



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

49/2018

# Mitteilungsblatt / Bulletin

26. November 2018

---

**Studien- und Prüfungsordnung  
des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung  
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 17.10.2018**

Editor  
Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /  
The President of the Berlin School of Economics and Law  
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin  
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## **Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 17.10.2018<sup>1</sup>**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

### **Inhalt**

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte
- § 6 Prüfungsausschuss

#### 2. Abschnitt: Studienbegleitende Modulprüfungen

- § 7 Prüfungsformen
- § 8 Modulbelegung, Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Studienfachberatung
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis von Prüfungen und Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Nachteilsausgleich; Studierende mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen
- § 15 Mutterschutz
- § 16 Einwendungen

#### 3. Abschnitt: Bachelorprüfung

- § 17 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung
- § 18 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Mündliche Bachelorprüfung
- § 21 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Finanzen am 20.11.2018.

4. Abschnitt: Bestehen des Studiums und Gesamtnote; Abschlussgrad und Abschlusszeugnis;  
Laufbahnbefähigung

§ 22 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

§ 23 Abschlussgrad

§ 24 Abschlusszeugnis, Laufbahnbefähigung

§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

§ 26 Inkrafttreten

## Anlagen

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2

Studien- und Prüfungsplan mit Auslandsaufenthalt

Anlage 3

Muster einer Bachelor-Urkunde

Anlage 4

Muster eines Abschlusszeugnisses mit Laufbahnbefähigung

Anlage 5

Muster eines Abschlusszeugnisses ohne Laufbahnbefähigung

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über den Studiengang**

### **§ 1 Geltungsbereich der Ordnung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen.
- (2) Sie wird ergänzt durch die Zugangs- und Zulassungsordnung und die Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Ziele des Studiengangs**

- (1) Das Studium eröffnet den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu Verwaltungstätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und mittleren Führungsfunktion des öffentlichen Sektors und vermittelt im Regelfall die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst des Landes Berlin. Die Tätigkeitsfelder umfassen neben der Staats- und Selbstverwaltung auch öffentliche Unternehmen, gemeinnützige, kirchliche und sonstige Organisationen sowie privatwirtschaftliche Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.
- (2) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im öffentlichen Sektor vorbereiten und ihnen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt sowie im gesellschaftlichen Umfeld die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:
  - Anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis mit dem Schwerpunkt der Rechtsanwendung,
  - Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Orientierung am Gemeinwohl,
  - Kompetenzen zur Lösung administrativer, organisatorischer, personeller und wirtschaftlicher Problemstellungen,
  - Wissen über gesellschaftliche und ökologische Rahmenbedingungen.
- (4) Die überfachlichen Qualifikationen schließen sowohl kognitive als auch soziale Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt den Fähigkeiten, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch und kritisch zu denken, besondere Bedeutung zu. Zu den sozialen Fähigkeiten gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit, sowie die Fähigkeit zum solidarischen Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung. Die Studierenden sollen zu wissenschaftlichem Arbeiten qualifiziert werden und soziale Kompetenz erlangen.
- (5) Die HWR Berlin ist der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit und dem Austausch mit ausländischen Hochschulen verpflichtet. Der Studiengang soll fachspezifisch internationale Bezüge aufweisen.

(6) Das Studium Generale der Hochschule soll das Erreichen der Studienziele gemäß § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 unterstützen. Ergänzend soll das Studium Generale eine übergreifende Allgemeinbildung, interdisziplinäres Denken und Orientierungswissen vermitteln. Sein Angebot soll insbesondere auch zur Verständigung zwischen verschiedenen Ländern, Bevölkerungsgruppen und Kulturen beitragen.

### **§ 3 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren**

(1) Die Aufnahme von Studierenden kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester erfolgen.

(2) Die Zahl der Studienplätze wird in der Ordnung für die Festsetzung von Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt.

(3) Das Zulassungsverfahren und der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

(4) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine Einteilung der Studierenden zu einer Studierendengruppe innerhalb des jeweiligen Immatrikulationssemesters. Diese Zuteilung ist im weiteren Studienverlauf maßgeblich für die Studien- und Prüfungsorganisation (Gruppenbindungsprinzip). Die Fachbereichsverwaltung ist im Rahmen der Studien- und Prüfungsorganisation, insbesondere im Wiederholungsfall von Kursbelegungen und Prüfungsleistungen, berechtigt, Gruppenzuweisungen von Studierenden vorzunehmen.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst 210 ECTS-Leistungspunkte (Anrechnungspunkte) gemäß European Credit Transfer System. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht rechnerisch einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Die zeitliche Organisation wird durch den Studienplan (Anlage 1) geregelt. Das Studium ist als Präsenzstudium konzipiert und in Module gegliedert.

(2) Ein Modul ist eine thematisch in sich abgeschlossene Einheit. Es wird beschrieben durch:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele,
- b) Lehrformen,
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme,
- d) Verwendbarkeit,
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
- f) Leistungspunkte und Noten,
- g) Häufigkeit des Angebots,
- h) Arbeitsaufwand und
- i) Dauer.

Ein Modul wird in der Regel durch eine Prüfung abgeschlossen.

(3) Die Pflichtpraktika sind Module, die im 3. und 6. Semester stattfinden (Regelstudium). Die Voraussetzungen für ihr Bestehen sind in § 10 der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung geregelt. Das zweite Pflichtpraktikum kann auf Wunsch in mehrwöchigen Abschnitten (insgesamt 26 Wochen) in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten stattfinden. Die Studienzeit verkürzt sich auf sechs Semester (Schnellstudium). Näheres regelt § 3 Abs. 4 der Praktikumsordnung. Das Schnellstudium muss bis Ende der 12. Kalenderwoche nach Studienbeginn beantragt werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern durchgeführt. Die Wahlpflichtfächer bieten den Studierenden die Auswahl aus einem differenzierten Angebot. Innerhalb des Angebots besteht eine Pflicht zur Auswahl im vorgesehenen Umfang des Studienverlaufsplans (Anlage 1). Wenn Studierende bei Wahlpflichtfächern innerhalb der vorgesehenen Belegungszeiträume keine Auswahl treffen, so werden sie einer Lehrveranstaltung aus dem Wahlangebot zugewiesen.

(5) Das Studium kann auch ohne das zweite Pflichtpraktikum nach sechs Semestern abgeschlossen werden. In diesem Fall werden 180 ECTS-Leistungspunkte erworben und die in § 24 Abs. 2 Buchstabe i) vorgesehene Anerkennungsnotiz in Bezug auf die Laufbahnbefähigung entfällt.

## **§ 5 Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte**

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende ECTS-Leistungspunkte sowie alternativ zulässige Prüfungsformen werden im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

(3) Das Modul 23 „Fremdsprache in der Verwaltungspraxis“ ist in einer Fremdsprache zu absolvieren. Die in diesem Modul angebotenen Lehrveranstaltungen bewegen sich mindestens auf dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

(4) Der Fachbereichsrat bestimmt für alle Module Modulbeauftragte. Die Modulbeauftragten sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.

(5) Die Modulbeauftragten sollen vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- Koordination des Studienangebotes sowie Sicherung einer angemessenen Einbindung des Moduls in das Projektstudium sowie in die Erstellung von Bachelorarbeiten;
- Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind, inklusive einer Abstimmung mit den beteiligten Lehrenden in dem jeweiligen Modul über die Prüfungsform oder Prüfungsformen; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung in Abstimmung mit der Fachbereichsverwaltung;
- Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten, in Abstimmung mit der Fachbereichsverwaltung;
- Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Für den Studiengang wird vom Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuss bestellt. Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für:

- die Organisation der Prüfungen,
- die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden,
- Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen und
- Entscheidungen über Täuschungsversuche.

Er wird vom Dekanat und der Fachbereichsverwaltung bei der Durchführung unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung. Er trifft die hierfür erforderlichen Entscheidungen.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG,
  - b) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und
  - c) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen oder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

Für jedes Mitglied soll eine Stellvertretung bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretungen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Dabei ist auf die Teilhabe von Männern und Frauen zu achten. Der Fachbereichsrat wählt eine Person für den Vorsitz aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine weitere Person für die Stellvertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Person, die den Vorsitz führt oder der Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Mitglieder nach Abs. 2 Buchstabe a). Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzführenden Person. Es gelten die Regelungen der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

(5) Die Leitung der Fachbereichsverwaltung kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Rederecht teilnehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Anforderungen an die Studierenden in den Prüfungen gleichwertig sind, nach Art und Umfang den Studienzielen gerecht werden und den Modulbeschreibungen entsprechen; er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben der Prüfungsausschuss sowie jedes seiner Mitglieder ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der in seinem Aufgabenbereich durchgeführten Prüfungen; insbesondere kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jederzeit bei mündlichen Prüfungen zuhören und Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Bewertungen nehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Studienzeiten oder Prüfungsleistungen und die Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeitlich befristet und widerruflich nach § 13 auch hauptberuflichen Lehrkräften, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören, zur selbständigen Entscheidung im Auftrag des Prüfungsausschusses übertragen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann unbeschadet des Abs. 8 die Wahrnehmung von Aufgaben zeitlich befristet und widerruflich auf die Person übertragen, die den Vorsitz führt oder die Stellvertretung übertragen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind i. d. R. nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## 2. Abschnitt: Studienbegleitende Modulprüfungen

### § 7 Prüfungsformen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in folgenden Formen erbracht:

a) Klausur (K)

In einer Klausur wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - ein bis zwei Zeitstunden je Modul und abweichend davon in den Modulen 19, 20, 21A-D jeweils durchgängig vier Zeitstunden.

b) Mündliche Prüfung (M)

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und diese anwenden können. Die Prüfungszeit beträgt für jede Studierende oder für jeden Studierenden - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester im betreffenden Modul prüfen lassen wollen. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Teilnehmenden durchgeführt.

c) Hausarbeit (H)

In einer Hausarbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann. Dabei sind Umfang und formale Anforderungen durch die Prüfenden zu definieren.

d) Referat/Präsentation (R)

In Referaten/Präsentationen setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Benutzung moderner Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung des Referats ist geringer als bei einer Hausarbeit; Näheres zu Form und Umfang bestimmen die Prüfenden.

e) Projektarbeit (PA)

In der in dem Modul 18 durchzuführenden Projektstudie werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Kurzreferaten, Beiträgen zum Projektbericht usw. erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet. Der Projektbericht wird in schriftlicher Form verfasst und ergänzend durch einen mündlichen Vortrag präsentiert.

f) Praktikumsbericht (PB)

Der Praktikumsbericht informiert über Inhalt, Ablauf, Ergebnisse und Reflektion des Pflichtpraktikums (§ 9 Abs. 6 der Praktikumsordnung).

g) Portfolio (PF)

Das Portfolio ist ein Entwicklungsportfolio, in dem Texte und andere Dokumente zusammengestellt werden, und an Hand derer der Kompetenzzuwachs in dem jeweiligen Modul durch die Studierenden selbst reflektiert wird.

(2) Aktive Teilnahme (AT): In den Modulen 3 bis 7, 9, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 22 bis 26 kann die Lehrkraft zur Erreichung der Lernziele eine Anwesenheitspflicht verlangen, die Voraussetzung für das Absolvieren der Prüfung ist. Dies gilt nicht, wenn die Prüfungsform des jeweiligen Moduls eine Klausur oder eine mündliche Prüfung ist. Verlangt werden darf nicht mehr als eine Anwesenheit in 75 Prozent der Lehrveranstaltungszeit.

Die Anwesenheitspflicht und ihr Umfang sind den Studierenden in geeigneter Weise, spätestens in der ersten Lehrveranstaltung des Semesters, mitzuteilen. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, so kann die Lehrkraft eine Ersatzleistung für die Teilnahme am Unterricht verlangen. Art und Umfang legt die Lehrkraft fest. Die Ersatzleistung soll im Bearbeitungsumfang den versäumten Workload nicht überschreiten und dient dazu, das Erreichen der Lernziele der versäumten Unterrichtsstunden zu gewährleisten. Als alternative Leistungen kommen insbesondere textliche Ausarbeitungen zum versäumten Unterrichtsstoff in Frage. Wird die Ersatzleistung erbracht, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt. Wird die Anwesenheitspflicht im geforderten Umfang nicht erbracht, so kann die Prüfung nicht absolviert werden und das Modul ist nicht bestanden. Die Prüfenden können zum Zweck der Dokumentation der Aktiven Teilnahme Anwesenheitslisten führen und die Identität der anwesenden Studierenden anhand eines geeigneten Ausweisdokuments überprüfen.

(3) Die Lehrkräfte teilen die für das Modul geltende Prüfungsform den Studierenden rechtzeitig, d.h. spätestens in der ersten oder zweiten Sitzung der Lehrveranstaltung, in geeigneter Weise mit. Dasselbe gilt, wenn den Studierenden eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Prüfungsformen eingeräumt wird. Die Entscheidung der Lehrkraft gilt für das jeweils laufende Semester.

Üben Studierende ein gegebenenfalls eingeräumtes Wahlrecht über die Prüfungsform nicht innerhalb der von der Lehrkraft in der jeweiligen Lehrveranstaltung mitgeteilten Frist aus, so erhalten sie von der Lehrkraft eine Prüfungsform zugewiesen. Wird den Studierenden ein Wahlrecht über die Prüfungsform von der Lehrkraft eingeräumt, so sind allen Studierenden in der jeweiligen Unterrichtsgruppe die angebotenen Formen in diesem Rahmen in gleicher Weise zugänglich.

Bei der Aufgabenstellung und Gestaltung des Anforderungsprofils wird besonders berücksichtigt, dass der jeweilige Workload der studienbegleitenden Prüfungsformen im Sinne von Abs. 1 Buchstaben a) – d) äquivalent ausgestaltet ist.

## **§ 8 Modulbelegung, Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Studienfachberatung**

(1) Mit dem Belegen der Module erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Im Fall der Prüfungswiederholung in einem späteren Semester muss die Prüfungsanmeldung erneuert werden. Die Fristen für die Belegung der Module (Anmeldung und Abmeldung) werden vom Fachbereichsrat festgelegt und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

(2) Am Ende des 3. Fachsemesters, frühestens drei Monate nach dem für die Beratung nach § 28 Abs. 2 Satz 5 BerlHG vorgesehenen Zeitpunkt, ist die Teilnahme an Studienfachberatungen im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studierenden zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs verpflichtend, wenn die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht wurden. Für auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 BerlHG immatrikulierte Studierende, die die Studienziele des ersten Studienjahres nicht erreicht haben, ist eine Studienfachberatung nach Satz 1 zum Ende des ersten Studienjahres vorzunehmen. Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss von Vereinbarungen, in der das weitere Studium geplant wird und sich die/ Studierenden zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichten und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). Kommen diese nicht zustande, können die Studierenden im Ergebnis der Studienfachberatung verpflichtet werden, innerhalb einer vom Prüfungsausschuss individuell festzulegenden Frist Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studierenden sind auf die mögliche Folge einer Zwangsexmatrikulation für den Fall hinzuweisen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt zu weniger als einem Drittel erbracht wird. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

## § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden festgesetzt. Für die differenzierte Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten bzw. Notenstufen zu verwenden:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0	sehr gut	Leistungen ragen durch Eigenart, Wissensumfang, Form und Klarheit der Darstellung besonders hervor
1,3		
1,7	gut	Leistungen liegen erheblich nach Inhalt und Form über den durchschnittlichen Anforderungen
2,0		
2,3		
2,7	befriedigend	Leistungen entsprechen in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen
3,0		
3,3		
3,7	ausreichend	Leistungen entsprechen trotz vorhandener Mängel im Ganzen noch den Mindestanforderungen
4,0		
5,0	nicht ausreichend	Leistungen entsprechen aufgrund gravierender Mängel nicht mehr den Mindestanforderungen

(2) In Modulen mit differenzierter Bewertung gilt die Modulprüfung als bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer studienbegleitenden Prüfungsleistung, so entspricht diese der Modulnote. Wenn die Modulnote schlechter als 4,0 ist, so ist die Modulprüfung in allen Teilbereichen zu wiederholen.

(3) In Modulen mit undifferenzierter Bewertung (mit Erfolg / ohne Erfolg; Module 11, 17, 22, 23, 24, 25, 26) gilt der Erfolg als dann gegeben und die Modulprüfung als bestanden, wenn die Leistung im Ganzen noch den Mindestanforderungen (äquivalent zur Notenstufe 4,0) oder noch höheren Anforderungen genügt.

(4) Besteht eine differenziert bewertete Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen (Module 1, 2, 7, 8, 10, 13, 16, 19, 21A-D), so wird die Note der Modulprüfung aus der Summe der in den Teilleistungen erzielten Punkte gebildet. Die anteilig je Teilbereich maximal erreichbaren Punkte stehen in proportionalem Verhältnis zur SWS-Zahl des Teilbereichs. Das bedeutet, dass in den Modulen 1, 2, 7, 10, 13, 16, 19 die maximal erreichbaren Gesamtpunkte jeweils zu 50 Prozent auf die Teilbereiche 1 und 2 entfallen, im Modul 8 zu 66,7 Prozent auf Teilbereich 1 und 33,3 Prozent auf Teilbereich 2 und in den Modulen 21A-D zu je 37,5 Prozent auf Teilbereiche 1 und 2 und 25 Prozent auf Teilbereich 3.

Auf Basis einer maximal erreichbaren Punktzahl von 100 Punkten lautet die Zuordnung von Noten zu den aus allen Teilprüfungen aufaddierten Punkten wie folgt:

<b>Punkte</b>	<b>Note</b>	<b>Prädikat</b>
von 95 bis 100	<b>1,0</b>	sehr gut
von 90 bis unter 95	<b>1,3</b>	
von 85 bis unter 90	<b>1,7</b>	gut
von 80 bis unter 85	<b>2,0</b>	
von 75 bis unter 80	<b>2,3</b>	
von 70 bis unter 75	<b>2,7</b>	befriedigend
von 65 bis unter 70	<b>3,0</b>	
von 60 bis unter 65	<b>3,3</b>	
von 55 bis unter 60	<b>3,7</b>	ausreichend
von 50 bis unter 55	<b>4,0</b>	
von 0 bis unter 50	<b>5,0</b>	nicht ausreichend

Eine von 100 abweichende Punktebasis ist möglich. In diesem Fall verschiebt sich die Punkte-Noten-Zuordnung proportional. Die Verwendung dieser Tabelle wird für Prüfungsleistungen, die nicht aus Teileleistungen zusammengesetzt sind, ebenfalls empfohlen.

Wenn Prüfende ihren Teilbereich weiterhin auf Notenbasis bewerten wollen, so wird der vergebenen Teilnote jeweils der höchstmögliche Punktwert gemäß der Tabelle zugeordnet, um die Addition zur Gesamtpunktzahl zu ermöglichen; im Falle einer Bewertung einer Teilprüfung mit 5,0 wird in Abhängigkeit von der Qualität der nicht mehr ausreichenden Teilprüfungsleistung diejenige Punktzahl individuell vergeben, die der erreichten Leistung entspricht; diese Punktzahl liegt zwischen 0 und weniger als der Hälfte der in dieser Teilprüfung maximal erreichbaren Punkte.

(5) Portfolioteilnehmungen können ab Studienbeginn bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Bachelorprüfung zu jedem Zeitpunkt individuell erbracht werden. Die Belegung der Portfoliomodule und der Bausteine innerhalb der Portfolios erfolgt selbständig durch die Studierenden. Portfoliomodule werden undifferenziert gemäß § 9 Abs. 3 bewertet. Für den erfolgreichen Abschluss eines Portfoliomoduls müssen alle hier vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte mit Erfolg im Sinne des § 9 Abs. 3 nachgewiesen werden. Für den Erfolgsnachweis von Portfoliobausteinen können mündliche Beiträge der Studierenden, schriftliche Tests (max. 30 Minuten Dauer, auch in elektronischer Form), Gruppenarbeiten, Kurzreferate/-präsentationen

(max. 10 Minuten pro Person), kurze Essays / Papers (max. 3 Seiten pro Person) oder Vergleichbares durchgeführt bzw. herangezogen werden. Das Nähere bestimmen die Prüfenden.

## § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, können Studierende sie höchstens zweimal wiederholen. Studierende haben die Verpflichtung, Wiederholungsprüfungen zum nächstmöglichen Termin zu absolvieren. Bei der Zählung der Prüfungsversuche werden solche nicht berücksichtigt, bei denen Studierende einen triftigen Grund für Rücktritt oder Versäumnis nach § 11 glaubhaft gemacht haben.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Note der entsprechenden Prüfungsleistung. Die Wiederholung einer Prüfung mit dem Ziel, eine bereits mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Note zu verbessern, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Teilleistungen von Modulprüfungen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Fehlversuchs zulässig. Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten.

(4) Wiederholungsprüfungen können in einer anderen Prüfungsform aus den für dieses Modul vorgesehenen Prüfungsformen gemäß Anlage 1 erfolgen. Hierüber entscheiden die jeweils Lehrenden.

(5) Eine gemäß § 11 Abs. 2 anerkannt versäumte oder eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertete studienbegleitende Modulprüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung muss im jeweiligen Semester, spätestens jedoch innerhalb der zwei nachfolgenden Semester wiederholt werden (Wiederholbarkeitsfrist).

(6) Die Wiederholbarkeitsfrist (insgesamt 3 Semester) beginnt mit dem Semester, in dem die erste Prüfungsanmeldung erfolgte. Die Wiederholbarkeitsfrist verlängert sich um

- Urlaubssemester,
- Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
- Semester, die als Praxis- oder als Auslandssemester außerhalb der Hochschule absolviert werden und
- Zeiten, in denen Studierende nicht immatrikuliert sind.

Können letztmögliche Prüfungsversuche innerhalb der Wiederholbarkeitsfrist nicht wahrgenommen werden, müssen die Studierenden amtsärztliche Atteste vorlegen, die die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und deren Kosten sie zu tragen haben.

(7) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn die Studierenden vor deren Ablauf nachweisen, dass sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten haben.

(8) Im Falle eines letzten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Erfolgt der letzte Prüfungsversuch in Form einer mündlichen Prüfung, muss ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin anwesend sein und eine eigene Beurteilung abgeben.

(9) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen oder nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung nicht mehr möglich. Betroffene Studierende sind nach Anhörung und Beratung über einen ggf. möglichen Studiengangwechsel zu exmatrikulieren.

## § 11 Versäumnis von Prüfungen und Rücktritt

(1) Die Prüfung ist versäumt, wenn die Studierenden an verbindlichen Prüfungsterminen nicht teilnehmen, die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringen oder ohne triftigen Grund zurücktreten. Die Leistungen gelten dann als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt. Das gilt nicht, wenn die Studierenden unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 2 und Abs. 3 einen triftigen Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt glaubhaft machen. Erscheinen Studierende verspätet zu Prüfungen, so wird die versäumte Zeit nicht nachgeholt.

(2) Ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt liegt vor, wenn die Nichtteilnahme an der Prüfung oder der Rücktritt von der Prüfung von den Studierenden nicht zu vertreten war. Das ist insbesondere der Fall, wenn Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Geburt von Kindern, Mutterschutzfristen und die Erkrankung von Kindern, die die Studierenden aufgrund elterlicher Verantwortung oder aufgrund sozial-familiärer Beziehung pflegen und erziehen, oder von pflegebedürftigen Angehörigen bzw. die akute Erkrankung oder der nachweisbare Ausfall einer Pflegekraft für pflegebedürftige nahe Angehörige im Sinne des Pflegezeitgesetzes sind gleichfalls triftige Gründe für das Versäumnis.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin für die Prüfung bzw. Erbringung der Leistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden oder Erkrankung von Kindern, für die die Studierenden erziehungsberechtigt sind, sind dem zuständigen Prüfungsamt ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten die Studierenden zu tragen haben. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die versäumte Prüfung ist bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. Bereits abgelegte Teilprüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(4) Ist ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt fristgerecht glaubhaft gemacht worden, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Dies gilt auch für das Versäumnis eines Ersatztermins.

## § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende die Ergebnisse der Prüfungsleistungen durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Nichtzitieren verwendeter Quellen oder durch andere Täuschungsversuche zu beeinflussen, werden die Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. Die Feststellung wird von den Prüfenden oder den Aufsichtspersonen getroffen und aktenkundig gemacht. Stellt der Prüfungsausschuss die besondere Schwere eines Falles fest, wird die Prüfungsleistung nach vorheriger Anhörung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet und es erfolgt die Exmatrikulation gemäß § 15 Nr. 5 BerlHG. Eine solche Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf von Prüfungen stören, können von den Prüfenden oder den Aufsichtspersonen nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Nach dem störungsbedingten Ausschluss werden die Prüfungsleistungen von der oder dem Prüfenden mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Die Studierenden können innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(4) Ergibt sich im Nachhinein, dass Studierende eine Täuschung gemäß Abs. 1 begangen haben, so werden die Bewertungen der betroffenen Prüfungsleistungen von der oder dem Prüfenden nachträglich in "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ geändert. Eine etwaige Zulassung zur Bachelorprüfung wird zurückgenommen, ein bereits ausgegebenes Bachelorzeugnis und eine ausgegebene Urkunde werden eingezogen. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem In- und Ausland erfolgt nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712ff.). Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind bei differenziert bewerteten Studien- und Prüfungsleistungen die Noten zu übernehmen oder umzurechnen. Bei undifferenzierten Bewertungen erfolgt die Anrechnung undifferenziert. Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen. Leistungen dürfen nur einmal angerechnet werden.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Fehlversuche im Geltungsbereich des HRG oder in anderen Studiengängen der HWR Berlin sind anzurechnen. Die Studierenden bzw. Studienbewerber oder Studienbewerberinnen haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vollständig und nachprüfbar vorzulegen. Hierzu zählen Nachweise über alle bisher an Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Fehlversuche sowie Angaben über Inhalt und Umfang der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht an der HWR Berlin erbracht wurden. Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende versucht hat, durch unvollständige Angaben die Anrechnungsentscheidung zu manipulieren, ist dies als Täuschungsversuch im Sinne von § 12 Abs. 4 zu werten. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft. Die Anrechnungsentscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

(5) „Nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ lautende Leistungsbeurteilungen sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Modulen anzurechnen.

(6) Der fakultative Auslandsaufenthalt von Studierenden wird von der Hochschule gefördert. Im Ausland erbrachte Leistungen werden gemäß den vorher stehenden Regelungen anerkannt. Darüber hinaus oder

alternativ hierzu können auch ECTS-Leistungspunkte der Module 16, 17, 18, 23, 24, 25 (mit „\*“ gekennzeichnete Module in Anlage 1 bzw. mit „A“ gekennzeichnete Module in Anlage 2) mit ECTS-Leistungspunkten aus einem Auslandsaufenthalt ohne einzelmodulbezogene Prüfung der inhaltlichen Vergleichbarkeit ersetzt werden. Diese Verfahrensweise ist im Modul 23 nur dann möglich, wenn während des Auslandsaufenthalts mindestens ein Leistungsnachweis in einer Fremdsprache erbracht wurde. Die Einbringung von Modulen, die inhaltlich mit bereits absolvierten Modulen übereinstimmen, ist generell ausgeschlossen. Die Anerkennung ohne Prüfung der einzelmodulbezogenen inhaltlichen Vergleichbarkeit nach diesem § 13 Abs. 6 erfolgt mit der Maßgabe, dass mindestens 50 Prozent der ersetzten ECTS-Leistungspunkte im Auslandsstudium in den Fachdisziplinen Rechtswissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft oder Sozialwissenschaft erworben wurden. Zur Steigerung der Mobilität ist ein unverbindlicher alternativer Studienverlaufsplan in Anlage 2 mit einem Mobilitätsfenster im 5. Fachsemester hinterlegt, welcher die hier in Abs. 6 dargelegte Anrechnungsmöglichkeit vollständig ausschöpft.

#### **§ 14 Nachteilsausgleich; Studierende mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen**

(1) Auf schriftlichen, begründeten Antrag werden Studierenden, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung oder einer chronischen Krankheit anderen gegenüber benachteiligt sind, vom Prüfungsausschuss angemessene Erleichterungen bei Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen eingeräumt. Die Erleichterungen sollen die mit der Behinderung verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. In Zweifelsfällen können vom Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise und amtsärztliche Atteste verlangt werden, die Art und Umfang der Einschränkungen der Prüfungsfähigkeit bescheinigen und dessen Kosten die Studierenden zu tragen haben.

Nachteilsausgleiche können auch bei persönlichen akuten, zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen beantragt werden. Dafür sind fachärztliche Ausgleichsempfehlungen vorzulegen.

(2) Studierenden mit Kindern, die sie aufgrund elterlicher Verantwortung oder aufgrund sozial-familiärer Beziehung erziehen und pflegen, Studierenden mit pflegebedürftigen nahen Angehörigen soll auf begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden.

#### **§ 15 Mutterschutz**

(1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung regelt den Schutz der Studentinnen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Es wird bekannt gemacht auf der Homepage der HWR Berlin.

(2) Die Mutterschutzfristen hemmen Fristen nach den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechend ihrer zeitlichen Länge.

(3) Studentinnen innerhalb der Mutterschutzfristen müssen auf Antrag zum Zweck des Nachteilsausgleichs Verlängerungen der Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen gewährt werden.

(4) Weiteres und Näheres bestimmt § 10 a der Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden (Studierendenordnung) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, wobei insbesondere § 10 a Absatz 3 Studierendensordnung auf die Dauer der Praktikumsphasen nach § 3 der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung anzuwenden ist.

## § 16 Einwendungen

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens und Beeinträchtigungen des Prüfungsverlaufs müssen unverzüglich gerügt werden. Nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Rüge können die Studierenden innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einwendungen beim Prüfungsausschuss erheben. Wird den Einwendungen stattgegeben, so können die Studierenden die von dem Mangel betroffene Prüfungsleistung erneut ablegen, ohne dass dies als Wiederholung der Prüfung gilt. Sind von dem Mangel nicht betroffene abgrenzbare Teile der Prüfungsleistung bereits erbracht, so kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass diese nicht erneut abgelegt werden, sondern erhalten bleiben.

(2) Gegen die Bewertung der Prüfungsleistung können die Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich Einwendungen beim Prüfungsausschuss erheben. Die Einwendungen sind zu begründen. Später eingehende Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfenden zur erneuten Bewertung zu. Diese werden dabei aufgefordert, ihre Bewertung zu überdenken und die Prüfungsleistung gegebenenfalls neu zu bewerten.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt die einwendenden Studierenden über die Ergebnisse in Kenntnis. Die Einwendungsverfahren sind damit abgeschlossen.

## 3. Abschnitt: Bachelorprüfung

### § 17 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass die Studierenden die Ausbildungsziele des Studiums erreicht haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus:  
a) der Bachelorarbeit und  
b) der mündlichen Bachelorprüfung.

(3) Für Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren gilt § 16 entsprechend.

### § 18 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer  
a) für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung eingeschrieben ist,  
b) die Pflichtpraktika (Praktika I und II für den Studienabschluss mit Laufbahnbefähigung, Praktikum I für den Studienabschluss ohne Laufbahnbefähigung) gemäß Praktikumsordnung erfolgreich absolviert hat,  
c) die im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) bestimmten studienbegleitenden Prüfungsleistungen – mit Ausnahme der in den Modulen 26 und 27 zu erbringenden Leistungen – erfolgreich erbracht, d. h. 195 ECTS-Punkte (Studienabschluss mit Laufbahnbefähigung) bzw. 165 ECTS-Punkte (Studienabschluss ohne Laufbahnbefähigung, d. h. ohne Modul 22) nachgewiesen hat oder alternativ bei einem Auslandsaufenthalt die im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 2) bestimmten studienbegleitenden Prüfungsleistungen – mit Ausnahme der in den Modulen 26, 27

und einem weiteren Modul, beispielsweise 15, zu erbringenden Leistungen – erfolgreich erbracht, d. h. mindestens 188 ECTS-Punkte (Studienabschluss mit Laufbahnbefähigung) bzw. mindestens 158 ECTS-Punkte (Studienabschluss ohne Laufbahnbefähigung, d. h. ohne Modul 22) nachgewiesen hat und

d) einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit gestellt hat.

(2) Studierende, denen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ECTS-Leistungspunkte fehlen, können auf Antrag durch Beschluss des Prüfungsausschusses mit der Auflage zur Bachelorprüfung zugelassen werden, dass sie in dem Semester, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, die fehlenden ECTS-Leistungspunkte erwerben.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

Ihm sind beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob bereits eine akademische Prüfung in einem verwaltungsbezogenen Studiengang nicht bestanden wurde oder ob ein solches Prüfungsverfahren in einem anderen verwaltungsbezogenen Studiengang sich in der Schwebe befindet,
- b) ein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) eine Einschätzung, in welchem Wissenschaftsbereich (Rechtswissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Sozialwissenschaft, Politikwissenschaft) der Schwerpunkt der Bachelorarbeit liegen wird,
- d) Vorschläge für die Erst- und Zweitgutachtenden der Bachelorarbeit.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrags über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

## **§ 19 Bachelorarbeit**

(1) Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist von ihnen selbständig wissenschaftlich bearbeitet werden kann. Die Arbeit wird in deutscher Sprache erstellt; bei Einverständnis beider Gutachtenden kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 30-50 Seiten ohne Deckblatt, Verzeichnisse und Anhang.

(2) Die Themen der Bachelorarbeiten werden vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Dieser bedient sich dazu des Prüfungsamts. Weichen die Themen von den Vorschlägen der Studierenden ab, so sind diese vor der Ausgabe des Themas zu hören. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema einer Bachelorarbeit kann auch an zwei Studierende vergeben werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen, wobei sich der Umfang der Bachelorarbeit entsprechend auf 60 bis 100 Seiten ohne Deckblatt, Verzeichnisse und Anhang erweitert.

(4) Die Bachelorarbeiten werden von Erst- und Zweitgutachtenden betreut und bewertet. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberuflich tätige Lehrkraft an der HWR Berlin sein. In der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Gutachtenden bestellt werden, wenn sie keine Lehrtätigkeit ausüben. Beide Gutachtende werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Themen können nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall beginnt die volle Bearbeitungsfrist für das neue Thema neu zu laufen. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um höchstens einen Monat kann vom Prüfungsausschuss in Absprache mit den Erstgutachtenden auf Antrag nur aus zwingenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf zwei digitalen Datenträgern beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Die Gutachtenden der Bachelorarbeit oder der Prüfungsausschuss können eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen oder selbst eine entsprechende Überprüfung durchführen.

(7) Die Bachelorarbeit ist von jedem der beiden Gutachtenden gemäß § 9 Abs. 1 zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet; dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet; dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 20 Mündliche Bachelorprüfung**

(1) Die mündliche Bachelorprüfung wird durchgeführt, sobald die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden und alle erforderlichen Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Für die mündliche Bachelorprüfung werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen eingesetzt. Den Prüfungskommissionen gehören jeweils zwei Mitglieder an, darunter in der Regel eine hauptamtliche Lehrkraft der HWR Berlin; dieses Kommissionsmitglied führt den Vorsitz. Soweit möglich, gehören den Prüfungskommissionen die Erstgutachtenden der Bachelorarbeit an.

(3) Die mündlichen Bachelorprüfungen bestehen aus zwei Teilen. Im ersten Teil sollen die Studierenden nachweisen, dass sie gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelorarbeit besitzen und fähig sind, die Ergebnisse der Bachelorarbeit selbständig zu begründen (Verteidigung). Im zweiten Teil sollen sie zeigen, dass sie übergreifende Fragen und Problemstellungen auf einem anderen Gebiet der Öffentlichen Verwaltung als demjenigen, in dem der Schwerpunkt der Bachelorarbeit lag, eigenständig beantworten bzw. erörtern können; dieses Gebiet wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Die mündlichen Bachelorprüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Prüflinge widersprechen. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 30 bis 45 Minuten.

(5) Die Ergebnisse der mündlichen Bachelorprüfungen werden von den Prüfungskommissionen ermittelt und den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Für die nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 zu vergebenden Noten der mündlichen Bachelorprüfungen gilt folgende Gewichtung:

- Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit: 60%
- Anderes Fachgebiet: 40%.

Die Note der mündlichen Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der beiden Teilbewertungen Präsentation/Verteidigung und Anderes Fachgebiet gebildet; dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

### **§ 21 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung**

(1) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (arithmetisches Mittel gemäß § 19 Abs. 7 vor Abschneiden von Nachkommastellen größer als 4,0) bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein neues Thema. Eine weitere Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der § 19 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Wurde die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (gewichtetes Mittel gemäß § 20 Abs. 5 vor Abschneiden von Nachkommastellen größer als 4,0) bewertet, kann sie ebenfalls nur einmal, und zwar innerhalb von drei Monaten, wiederholt werden.

## **3. Abschnitt: Bestehen des Studiums und Gesamtnote; Abschlussgrad und Abschlusszeugnis; Laufbahnbefähigung**

### **§ 22 Bestehen des Studiums und Gesamtnote**

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelorprüfung (§ 19 und § 20) und die studienbegleitenden Modulprüfungen alle erfolgreich erbracht wurden.

(2) Es wird eine Gesamtnote (Gesamtprädikat) über das Studium gebildet. Diese wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Prüfungsbestandteile der Bachelorprüfung sowie der studienbegleitenden Prüfungen gebildet. Dabei werden die ungerundeten Noten mit nachfolgenden Prozentgewichten multipliziert und zur Gesamtnote addiert:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Bachelorarbeit  | 20% (Faktor 0,2)  |
| b) Mündliche Prüfung   | 10% (Faktor 0,1)  |
| c) anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichtetes Mittel<br>der Noten der studienbegleitenden Prüfungen | 70% (Faktor 0,7). |

Bei der Summe wird nur die erste Nachkommastelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Gesamtnote (Gesamtprädikat) wird in Worten folgendermaßen gefasst:
- |  |                   |
|--|-------------------|
| • Wert bis einschließlich 1,5                  | sehr gut          |
| • Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 | gut               |
| • Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5 | befriedigend      |
| • Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0 | ausreichend       |
| • Wert von mehr als 4,0                        | nicht ausreichend |

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

### § 23 Abschlussgrad

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts (B.A.)“

verliehen. Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Bachelor-Urkunde manifestiert. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Bachelorgrad aufgrund der bestandenen Prüfung im Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung verliehen wird.

- (2) Ein verbindliches Muster für die Ausfertigung der Bachelor-Urkunde ist in der Anlage 3 dieser Ordnung festgelegt.

### § 24 Abschlusszeugnis, Laufbahnbefähigung

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung stellt die HWR Berlin ein Zeugnis aus.
- (2) Das Zeugnis enthält
- das Gesamtprädikat und die Gesamtnote des Studiums,
  - das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
  - die Note der mündlichen Bachelorprüfung,
  - die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
  - die Bezeichnung der absolvierten Module und deren ECTS-Leistungspunkte,
  - die Bezeichnung der Stelle bzw. Stellen, an der bzw. denen das Praktikum bzw. die Praktika absolviert wurden,
  - die nach internationalen Regeln insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte (Anrechnungspunkte),
  - die Ausweisung des Anteils der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile der Gesamtnote und
  - eine Anerkennungsnotiz, die bescheinigt, dass aufgrund der Leistungen die Anerkennung zur Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des nichttechnischen Verwaltungsdienstes nach § 15 Abs. 1 LVO-AVD i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 Laufbahngesetz Berlin erreicht wurde.
- (3) Zusätzlich wird die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) als ECTS-Grad A, B, C, D oder E ausgewiesen.
- (4) Verbindliche Muster für die Ausfertigung der Abschlusszeugnisse sind in den Anlage 4 und 5 dieser Ordnung festgelegt.

**§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakte**

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Alumni auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer Bachelorarbeiten und die Prüfungsprotokolle der mündlichen Bachelorprüfung einzusehen.

**§ 26 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 – Studien- und Prüfungsplan

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung				1. Studienabschnitt			2. Studienabschnitt							
				1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem				
Modul-Nr.	Modul	Unterrichtsform	Prüfungsform	Aktive Teilnahme	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP		
1	Einführung in das Studium der ÖV TB1: Wissenschaftliches Arbeiten (2 SWS) TB2: Juristische Methoden (2 SWS)	LV	K		4	6								
2	Einführung in die Sozialwissenschaften TB1: Soziologie (2 SWS) TB2: Sozialpsychologie (2 SWS)	LV	K,M		4	6								
3	Einführung in die Verwaltungswissenschaft	LV	H,K,M,R	AT	3	6								
4	Verfassungsrecht	LV	H,K,M,R	AT	4	6								
5	Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft	LV	H,K,M,R	AT	4	6								
6	Zivilrecht	LV	H,K,M,R	AT			4	6						
7	Organisationslehre TB1: Organisationssoziologie (2 SWS) TB2: Organisationspsychologie (2 SWS)	LV Ü	K,M,R	AT		2		5						
8	Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft und ÖBWL TB1: Öffentliche Finanzwirtschaft (4 SWS) TB2: Öffentliche Betriebswirtschaftslehre (2 SWS)	LV	K				6	7						
9	Allgemeines Verwaltungsrecht	LV	H,K,M,R	AT			4	6						
10	Besonderes Verwaltungsrecht I: TB1: Recht der kommunalen Selbstverwaltung (2 SWS) TB2: Grundlagen des Baurechts (2 SWS)	LV	K,M				4	6						
12	Besonderes Verwaltungsrecht II: Öffentliche Sicherheit (Polizei-, Ordnungs-, Ordnungswidrigkeitenrecht)	LV	H,K,M,R	AT					4	5				
13	Personalwesen TB1: Personalrecht (2 SWS) TB2: Personalwirtschaft (2 SWS)	LV	K,M						4	5				
14	Verwaltungsmodernisierung	LV	H,K,M,R	AT					3	4				
15	Sozialrecht	LV	H,K,M,R	AT					4	5				
16*	Politik- und Europawissenschaft TB1: Politikwissenschaft (2 SWS) TB2: Europapolitik/Europarecht (2 SWS)	LV	K,M						4	5				
17*	Projektdesign TB1: Projektplanung (3 SWS) TB2: Empirische Forschungsmethoden (2 SWS)	PS	H,K,R	AT					5	6				
18*	Projektdurchführung	PS	PA	AT							4	6		
19	Vertiefung der öffentlichen Finanzwirtschaft und ÖBWL TB1: Öffentliche Finanzwirtschaft (2 SWS) TB2: Öffentliche Betriebswirtschaftslehre (2 SWS)	Ü	K – 4 Std								4	7		
20	Juristische Falllösungstechnik	Ü	K – 4 Std								4	7		
21 A	Soziales und Diversity (Wahlpflicht) TB1: Sozialpsychologische und soziologische Perspektiven auf soziale Probleme, soziale Ausgrenzung und Diversity (3 SWS) TB2: Sozialrechtliche Lösungen für soziale Probleme (3 SWS) TB3: Volkswirtschaftliche Zusammenhänge sozialer Problemlagen (2 SWS)	Ü	K – 4 Std											
21 B	Internationales und Migration (Wahlpflicht) TB1: Internationales Recht und Internationale Politik (3 SWS) TB2: Interkulturelle Kompetenzen (3 SWS) TB3: Aufenthaltsrecht (2 SWS)	Ü	K – 4 Std								8	10		
21 C	Wirtschaft und Umwelt (Wahlpflicht) TB1: Wirtschaftsverwaltungsrecht (3 SWS) TB2: Umwelt- und Energierecht (3 SWS) TB3: Wirtschafts- und Umweltpolitik (2 SWS)	Ü	K – 4 Std											
21 D	Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit (Wahlpflicht) TB1: Juristische Instrumente nachhaltiger Stadtentwicklung (3 SWS) TB2: Stadt- und Regionalökonomik (3 SWS) TB3: Stadtplanung und Urban Living (2 SWS)	Ü	K – 4 Std											
23*	Fremdsprache in der Verwaltungspraxis	PS	PF	AT								4	5	
24*	Verwaltungsnahе Schlüsselkompetenzen	PS	PF	AT								4	5	
25*	Digitalisierung in der Verwaltung	PS	PF	AT								4	5	
26	Bachelorkolloquium	PS	R	AT								3	2	
11	Praktikum I	PS	PB	AT					2	30				
22	Praktikum II	PS	PB	AT							1,5	30		
<b>Bachelorprüfung</b>														
<b>Bachelorarbeit</b>													0	10
<b>Mündliche Bachelorprüfung</b>													0	3
<b>Summe SWS</b>				103,5			19	22	2	24	20	1,5	15	
<b>Summe ECTS-Leistungspunkte</b>				210			30	30	2	30	30	30	30	

Die mit \* gekennzeichneten Module 16, 17, 18, 23, 24, 25 können im Ausland erbracht werden, ohne dass eine fachlich exakt entsprechende Äquivalenzleistung nachgewiesen werden muss. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

Erläuterungen der Abkürzungen			
Aktive Teilnahme	AT	Projektarbeit	PA
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Projektseminar, Action-Learning, Abschlusskolloquium (20 Studierende)	PS
Hausarbeit	H		
Klausur	K	Referat/Präsentation	R
Mündliche Prüfung	M	Semesterwochenstunde	SWS
Portfolio	PF	Seminaristischer Lehrvortrag (40 Studierende)	LV
Praktikumsbericht	PB	Übung (20 Studierende)	Ü

Anlage 2 – Studien- und Prüfungsplan mit Auslandsaufenthalt

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung mit Auslandsaufenthalt -				1. Studienabschnitt				2. Studienabschnitt								
				1. Sem		2. Sem		3. Sem		4. Sem		5. Sem		6. Sem		7. Sem
Modul-Nr.	Modul	Unterrichtsform	Prüfungsform	Aktive Teilnahme	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP
					1	Einführung in das Studium der ÖV TB1: Wissenschaftliches Arbeiten (2 SWS) TB2: Juristische Methoden (2 SWS)	LV	K		4	6					
2	Einführung in die Sozialwissenschaften TB1: Soziologie (2 SWS) TB2: Sozialpsychologie (2 SWS)	LV	K,M		4	6										
3	Einführung in die Verwaltungswissenschaft	LV	H,K,M,R	AT	3	6										
4	Verfassungsrecht	LV	H,K,M,R	AT	4	6										
5	Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft	LV	H,K,M,R	AT	4	6										
6	Zivilrecht	LV	H,K,M,R	AT			4	6								
7	Organisationslehre TB1: Organisationssoziologie (2 SWS) TB2: Organisationspsychologie (2 SWS)	LV Ü	K,M,R	AT		2		5								
8	Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft und ÖBWL TB1: Öffentliche Finanzwirtschaft (4 SWS) TB2: Öffentliche Betriebswirtschaftslehre (2 SWS)	LV	K			6	7									
9	Allgemeines Verwaltungsrecht	LV	H,K,M,R	AT		4	6									
10	Besonderes Verwaltungsrecht I: TB1: Recht der kommunalen Selbstverwaltung (2 SWS) TB2: Grundlagen des Baurechts (2 SWS)	LV	K,M			4	6									
12	Besonderes Verwaltungsrecht II: Öffentliche Sicherheit (Polizei-, Ordnungs-, Ordnungswidrigkeitenrecht)	LV	H,K,M,R	AT					4	5						
13	Personalwesen TB1: Personalrecht (2 SWS) TB2: Personalwirtschaft (2 SWS)	LV	K,M						4	5						
14	Verwaltungsmodernisierung	LV	H,K,M,R	AT		3	4								4	5
15	Sozialrecht	LV	H,K,M,R	AT												
16*	Politik- und Europawissenschaft TB1: Politikwissenschaft (2 SWS) TB2: Europapolitik/Europarecht (2 SWS)	LV	K,M							A	5					
17*	Projektdesign TB1: Projektplanung (3 SWS) TB2: Empirische Forschungsmethoden (2 SWS)	PS	H,K,R	AT						A	6					
18*	Projektdurchführung	PS	PA	AT						A	6					
19	Vertiefung der öffentlichen Finanzwirtschaft und ÖBWL TB1: Öffentliche Finanzwirtschaft (2 SWS) TB2: Öffentliche Betriebswirtschaftslehre (2 SWS)	Ü	K – 4 Std						4	7						
20	Juristische Falllösungstechnik	Ü	K – 4 Std						4	7						
21 A	Soziales und Diversity (Wahlpflicht) TB1: Sozialpsychologische und soziologische Perspektiven auf soziale Probleme, soziale Ausgrenzung und Diversity (3 SWS) TB2: Sozialrechtliche Lösungen für soziale Probleme (3 SWS) TB3: Volkswirtschaftliche Zusammenhänge sozialer Problemlagen (2 SWS)	Ü	K – 4 Std													
21 B	Internationales und Migration (Wahlpflicht) TB1: Internationales Recht und Internationale Politik (3 SWS) TB2: Interkulturelle Kompetenzen (3 SWS) TB3: Aufenthaltsrecht (2 SWS)	Ü	K – 4 Std						8	10						
21 C	Wirtschaft und Umwelt (Wahlpflicht) TB1: Wirtschaftsverwaltungsrecht (3 SWS) TB2: Umwelt- und Energierecht (3 SWS) TB3: Wirtschafts- und Umweltpolitik (2 SWS)	Ü	K – 4 Std													
21 D	Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit (Wahlpflicht) TB1: Juristische Instrumente nachhaltiger Stadtentwicklung (3 SWS) TB2: Stadt- und Regionalökonomik (3 SWS) TB3: Stadtplanung und Urban Living (2 SWS)	Ü	K – 4 Std													
23*	Fremdsprache in der Verwaltungspraxis	PS	PF	AT						A	5					
24*	Verwaltungsnahe Schlüsselkompetenzen	PS	PF	AT						A	5					
25*	Digitalisierung in der Verwaltung	PS	PF	AT						A	5					
26	Bachelorkolloquium	PS	R	AT											3	2
11	Praktikum I	PS	PB	AT				2	30							
22	Praktikum II	PS	PB	AT								1,5	30			
	Bachelorprüfung															
	Bachelorarbeit														0	10
	Mündliche Bachelorprüfung														0	3
	Summe SWS (exklusive Auslandsmodule)	78,5			19	25		2	24	0		1,5		7		
	Summe ECTS-Leistungspunkte	210			30	34		30	34	32		30		20		

Die mit \* gekennzeichneten Module 16, 17, 18, 23, 24, 25 können im Ausland erbracht werden, ohne dass eine fachlich exakt entsprechende Äquivalenzleistung nachgewiesen werden muss. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

Erläuterungen der Abkürzungen			
Aktive Teilnahme	AT	Projektarbeit	PA
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Projektseminar, Action-Learning, Abschlusskolloquium (20 Studierende)	PS
Hausarbeit	H	Referat/Präsentation	R
Klausur	K	Semesterwochenstunde	SWS
Mündliche Prüfung	M	Seminaristischer Lehrvortrag (40 Studierende)	LV
Portfolio	PF	Übung (20 Studierende)	Ü
Praktikumsbericht	PB		

Anlage 3 – Muster einer Bachelor-Urkunde



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

# Bachelor-Urkunde

**Frau Ida Musterfrau**

geboren am 01.01.1980 in Berlin  
hat die Abschlussprüfung  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

im

**Bachelorstudiengang  
Öffentliche Verwaltung**

bestanden.

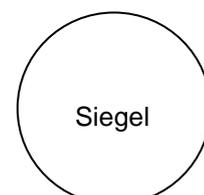
Aufgrund dieser Prüfung wird Frau Ida Musterfrau der akademische Grad

**Bachelor of Arts (B.A.)**

verliehen.

Berlin, den (Datum der letzten Prüfung)

Prof. Dr. Jörg Mustermann  
Der Präsident  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin



Anlage 4 - Muster eines Abschlusszeugnisses mit Laufbahnbefähigung



# Abschlusszeugnis

Frau Ida Musterfrau

geboren am 01.01.1980 in Berlin  
hat die Abschlussprüfung  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im

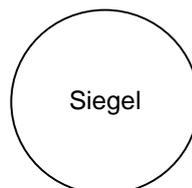
Bachelorstudiengang  
Öffentliche Verwaltung

bestanden.

**Gesamtprädikat » gut « (2,0)**

Der Abschluss des Studiengangs schließt den Erwerb der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des nichttechnischen Verwaltungsdienstes nach § 15 Abs. 1 LVO-AVD i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 Laufbahngesetz Berlin ein.

Berlin, den (Datum der letzten Prüfung)



Prof. Dr. Anne Musterdame  
Die Dekanin  
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung

Prof. Dr. Ernst Musterherr  
Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

**Abschlusszeugnis für Frau Ida Musterfrau**

	<b>ECTS – Leistungspunkte</b>	<b>Note</b>
<b>Bachelorarbeit und mündliche Bachelorprüfung</b>		
Bachelorarbeit	10	2,0
Thema: Verwaltungsmodernisierung an der HWR Berlin		
Mündliche Bachelorprüfung	5	2,0
<b>Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen</b>		
Einführung in das Studium der Öffentlichen Verwaltung	6	2,0
Einführung in die Sozialwissenschaften	6	2,0
Einführung in die Verwaltungswissenschaft	6	2,0
Verfassungsrecht	6	2,0
Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft	6	2,0
Zivilrecht	6	2,0
Organisationslehre	5	2,0
Grundlagen der öffentlichen Haushaltswirtschaft und ÖBWL	7	2,0
Allgemeines Verwaltungsrecht	6	2,0
Besonderes Verwaltungsrecht I	6	2,0
Praktikum I	30	bestanden
Besonderes Verwaltungsrecht II	5	2,0
Personalwesen	5	2,0
Verwaltungsmodernisierung	4	2,0
Sozialrecht	5	2,0
Politik- und Europawissenschaft	5	2,0
Projektdesign	6	2,0
Projektdurchführung	6	2,0
Vertiefung der öffentlichen Haushaltswirtschaft und ÖBWL	7	2,0
Juristische Falllösungstechnik	7	2,0
Wahlpflichtmodul	10	2,0
Praktikum II	30	bestanden
Fremdsprache in der Verwaltungspraxis	5	bestanden
Verwaltungsnahe Schlüsselkompetenzen	5	bestanden
Digitalisierung in der Verwaltung	5	bestanden
Gewichtete Note der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen	210	2,0

Die zwei 26-wöchigen Praktika (2 x 30 ECTS-Leistungspunkte) wurden gemäß Praktikumsordnung in folgenden Unternehmen bzw. in folgenden Behörden mit Erfolg absolviert:

**Praktikumsstelle 1  
Praktikumsstelle 2**

Es wurden insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte erworben.

Das Gesamtprädikat errechnet sich aus der Beurteilung der Bachelorarbeit (20%), der Beurteilung der mündlichen Bachelorprüfung (10%) und der gewichteten studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungsnachweise (70%). Mögliches Gesamtprädikat: »mit Auszeichnung bestanden«, »sehr gut bestanden«, »gut bestanden«, »befriedigend bestanden«, »bestanden«. Mögliche Leistungsbeurteilungen: »sehr gut«, »gut«, »befriedigend«, »ausreichend«.  
Die Bachelorprüfung wurde nach der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung vom 17.10.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin 49/2018 vom 26.11.2018, abgelegt.

Anlage 5 - Muster eines Abschlusszeugnisses ohne Laufbahnbefähigung



# Abschlusszeugnis

Frau Ida Musterfrau

geboren am 01.01.1980 in Berlin  
hat die Abschlussprüfung  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im

Bachelorstudiengang  
Öffentliche Verwaltung

bestanden.

**Gesamtprädikat » gut « (2,0)**

Berlin, den (Datum der letzten Prüfung)



Prof. Dr. Anne Musterdame  
Die Dekanin  
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung

Prof. Dr. Ernst Musterherr  
Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

**Abschlusszeugnis für Frau Ida Musterfrau**

	<b>ECTS – Leistungspunkte</b>	<b>Note</b>
<b>Bachelorarbeit und mündliche Bachelorprüfung</b>		
Bachelorarbeit	10	2,0
Thema: Verwaltungsmodernisierung an der HWR Berlin		
Mündliche Bachelorprüfung	5	2,0
<b>Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen</b>		
Einführung in das Studium der Öffentlichen Verwaltung	6	2,0
Einführung in die Sozialwissenschaften	6	2,0
Einführung in die Verwaltungswissenschaft	6	2,0
Verfassungsrecht	6	2,0
Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft	6	2,0
Zivilrecht	6	2,0
Organisationslehre	5	2,0
Grundlagen der öffentlichen Haushaltswirtschaft und ÖBWL	7	2,0
Allgemeines Verwaltungsrecht	6	2,0
Besonderes Verwaltungsrecht I	6	2,0
Praktikum	30	bestanden
Besonderes Verwaltungsrecht II	5	2,0
Personalwesen	5	2,0
Verwaltungsmodernisierung	4	2,0
Sozialrecht	5	2,0
Politik und Europawissenschaft	5	2,0
Projektdesign	6	2,0
Projektdurchführung	6	2,0
Vertiefung der öffentlichen Haushaltswirtschaft und ÖBWL	7	2,0
Juristische Falllösungstechnik	7	2,0
Wahlpflichtmodul	10	2,0
Fremdsprache in der Verwaltungspraxis	5	bestanden
Verwaltungsnahe Schlüsselkompetenzen	5	bestanden
Digitalisierung in der Verwaltung	5	bestanden
Gewichtete Note der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen	180	2,0

Das 26-wöchige Praktikum (30 ECTS-Leistungspunkte) wurde gemäß Praktikumsordnung in folgendem Unternehmen / in folgender Behörde mit Erfolg absolviert:

**Praktikumsstelle**

Es wurden insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte erworben.

Das Gesamtprädikat errechnet sich aus der Beurteilung der Bachelorarbeit (20%), der Beurteilung der mündlichen Bachelorprüfung (10%) und der gewichteten studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungsnachweise (70%). Mögliches Gesamtprädikat: »mit Auszeichnung bestanden«, »sehr gut bestanden«, »gut bestanden«, »befriedigend bestanden«, »bestanden«. Mögliche Leistungsbeurteilungen: »sehr gut«, »gut«, »befriedigend«, »ausreichend«.  
Die Bachelorprüfung wurde nach der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung vom 17.10.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin 49/2018 vom 26.11.2018, abgelegt.